

# Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

## 0. Überblick

### 1. Eingriffssystem

#### 1.1 Öffentliches Recht

#### 1.2 8. Buch der ZPO

#### 1.3 Präpositionen: wegen - in - durch

#### 1.4 Sachpfändung

1.4.1 in Bargeld

1.4.2 in „sonstige“ körperlich (bew.) Sachen

#### 1.4 Forderungspfändung

## Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....	802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften .....	802 a–802 i
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....	803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen .....	808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ....	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren .....	872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis .....	882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .....	883–898
Abschnitt 4. (weggefallen) .....	899–915 h
Abschnitt 5. Arrest und einstweilige Verfügung .....	916–945

## Einzel

## Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....	802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften .....	802 a–802 i
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....	803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen .....	808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ....	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren .....	872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis .....	882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .....	883–898
Abschnitt 4. (weggefallen) .....	899–915 h
Abschnitt 5. Arrest und einstweilige Verfügung .....	916–945

# Was hat nicht primär das ZV-Verfahren zum Regelungsinhalt?

## Arrest und einstweilige Vfg

ZPO 100

### Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....	802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften .....	802 a–802 l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....	803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen .....	808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ....	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren .....	872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis .....	882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .....	883–898
Abschnitt 4. (weggefallen) .....	899–915 h
<del>Abschnitt 5. Arrest und einstweilige Verfügung .....</del>	<del>916–945</del>

**schnelleres = „summarisches“  
Erkenntnisverfahren**

Lackmann, Zwangsvollstreckungsrecht, 8. Aufl., Rdn. 654:

"Arrest und einstweilige Verfügung sind im 5. Abschnitt des 8. Buches geregelt, vom Gesetzgeber also als Teil des Vollstreckungsrechts angesehen worden. Es ist aber inzwischen allgemein anerkannt, dass dies systematisch verfehlt ist. Arrest und einstweilige Verfügung sind nicht Teil des Vollstreckungsrechts, sondern eine besondere, nämlich **summarische Art des Erkenntnisverfahrens**. Die Vorschriften dienen dazu, eine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung erst zu schaffen, nämlich einen Vollstreckungstitel.

Zugleich regeln sie allerdings auch einzelne Fragen, wie aus diesem Titel (Anm.: vom Gerichtsvollzieher bzw. vom Rechtspfleger) **zu vollstrecken ist.**" (Anm.: Gerade diese „einzelnen Fragen“ sind allerdings vom Richter schon bei der Formulierung des Tenors zu beachten).

## **BT 5. Schneller Titel**

### **5.3 Arrest/einstw. Vfg.**



# Grundvoraussetzung:

## Auftrag / Antrag

Dispositionsgrundsatz

ZPO 100

### Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	<b>Auftrag an GV § 753</b> .....	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....		802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften .....		802 a–802 l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....		803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften .....		803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen .....	<b>Antrag an Vollstr-G</b>	808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte .....	<b>§ 829</b>	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....		864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren .....		872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts .....		882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis .....		882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .....	<b>Antrag an Prozess-G § 887; § 888; § 890</b>	883–898

## Beginn - Art - Umfang - Ende

allgem. Grds., gilt auch für die anderen Vollstr.-Organe

§ 31 Abs. 2 GVGA (Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung)



**Weisungen des Gläubigers** hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

§ 58 Abs. 2 GVGA

Auf etwaige **Wünsche des Gläubigers** oder des Schuldners hinsichtlich der Aus-führung der Zwangsvollstreckung nimmt der Gerichtsvollzieher Rücksicht, soweit es ohne überflüssige Kosten und Schwierigkeiten und ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Vollstreckung geschehen kann.

# Allgemeine (generelle) Voraussetzungen:

## T Z K

ZPO 100

### Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	T: § 704 / § 794    Z: § 750    K: § 724 ff.	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen		802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften		802 a–802 l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen		803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften		803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen		808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte		828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen		864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren		872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts		882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis		882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen		883–898



# Wichtig für die Orientierung: Präpositionen

wegen - in - durch

ZPO 100

## Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	grds. durch: GV	§.758a: durch Ri	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen			802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften		§. 802g: durch Gericht = Ri	802 a–802 l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen			803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften			803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	GV		808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte		V:Ger	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen			864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren			872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts			882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis			882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen	wegen	GV	wegen
	Pr-Ger		Pr-Ger
	wegen		

durch Vollstreckungsgericht: Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 S. 1 RpfLG

durch Prozessgericht: Richter

# In der Praxis im Vordergrund wegen Geldforderungen

ZPO 100

## Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften .....	704–802
	<b>§ 803</b> Übersicherung/Verhältnismäßigkeit
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....	<b>§ 804</b> Prioritätsprinzip 802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften .....	802 a–802 i
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen .....	803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen .....	Durchbrechung Prioritätsprinzip § 827 808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ....	828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen .....	864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren .....	872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis .....	882 b–882 h
 Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen .....	 883–898

# Abwehrmöglichkeiten

## d. Schuldners / e. Dritten

ZPO 100

### Buch 8. Zwangsvollstreckung (§§ 704–945)

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	<b>Einstellung § 775</b> iVm § 766 o § 767 o 771 <b>Aufhebung § 776</b> u.U. iVm § 793	704–802
Abschnitt 2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen		802 a–882 h
Titel 1. Allgemeine Vorschriften		802 a–802 l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen		803–863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften		803–807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen		808–827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte		828–863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen		864–871
Titel 4. Verteilungsverfahren		872–882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts		882 a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis		882 b–882 h
Abschnitt 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen		883–898